

10 Boxes: Wie globale, kontextualisierte Vergleichung machbar ist

James Fowkes, LL.M., J.S.D. (Yale)

Karina und Erich Schumann Centre for Advanced International Legal Studies

Working Paper Series

About the author

James Fowkes is Professor of Foreign and International Law at the University of Münster. He holds law degrees from the University of the Witwatersrand, Johannesburg, and Yale Law School, where he completed his doctorate. He is the author of “Building the Constitution: The Practice of Constitutional Interpretation in post-Apartheid South Africa” (CUP, 2016) and, with Susan Rose-Ackerman and Stefanie Egidy, of “Due Process of Lawmaking: The United States, South Africa, Germany and the European Union” (CUP, 2015). He is Member of several editorial boards and scholarly collaborations in international and comparative public law.

James Fokwes ist Professor für Ausländisches und Internationales Recht an der Universität Münster. Er hält einen LL.B.-Abschluss von der *University of Witwatersrand*, Johannesburg, und hat an der *Yale Law School* seinen LL.M. absolviert und promoviert. Er ist der Verfasser von „*Building the Constitution: The Practice of Constitutional Interpretation in post-Apartheid South Africa*“ (CUP, 2016) und, gemeinsam mit Susan-Rose-Ackerman und Stefanie Egidy, von „*Due Process of Lawmaking: The United States, South Africa, Germany and the European Union*“ (CUP, 2015). Er ist Mitglied mehrerer Redaktionsbeiräte und an wissenschaftlichen Kooperationen im internationalen und vergleichenden öffentlichen Recht beteiligt.

Abstract

This paper contains remarks made as a commentator to Justice Susanne Baer, speaking in the Grundlagenkreis öffentliches Recht at the 2021 Staatsrechtslehrertagung in Mannheim. Baer urged comparative lawyers to engage a broader, global range of legal systems and disciplinary perspectives in richly contextual fashion. This paper, agreeing with those aims, focuses on the question of how comparative lawyers can feasibly, practically do this. It develops a perspective called '10 box thinking'. The point of this perspective is that the level of expertise that it is feasible to expect a comparative lawyer to be able to acquire about ten systems is a level that also suffices for much that is valuable in comparative law. This includes the ability to participate in and benefit from international exchange, to teach in a global manner (though teaching is often neglected in discussions focused on comparative law scholarship), and to select comparative examples for study based on interest and relevance and not just habit and tradition. The paper concludes by arguing that, while it is true that Germany faces a number of structural obstacles in doing comparative law in a global, pluralist way, as Baer argues, it also has some key comparative advantages.

Dieser Beitrag ist ein Kommentar zu den Ausführungen der Richterin am Bundesverfassungsgericht Susanne Baer im Grundlagenkreis öffentliches Recht anlässlich der Staatsrechtslehrertagung in Mannheim im Jahr 2021. Susanne Baer forderte Komparativist:innen dazu auf, sich eines breiteren, globalen Spektrums von Rechtsordnungen und Disziplinen mittels eines umfassenden, kontextbezogenen Ansatzes zu bedienen. Angesichts dessen konzentriert sich der vorliegende Beitrag auf die Frage, wie rechtsvergleichenden Jurist:innen dies praktisch gelingen kann. Dazu entwickelt dieser Beitrag den Ansatz des „10 box thinking“. Dahinter steht der Gedanke, dass die Art von (Grund-)Kenntnissen, wie sie Jurist:innen über 10 Rechtsordnungen bzw. disziplinäre Perspektiven realistischerweise erwerben können, bereits genügt, um viele der nennenswerten Vorteile der Rechtsvergleichung auszuschöpfen. Das umfasst etwa die Fähigkeit zur Teilnahme an internationalem wissenschaftlichem Austausch und die Eröffnung einer globaleren Perspektive in der Lehre (die in Diskussion über die Rechtsvergleichung oft vernachlässigt wird), und die Vermittlung von Kenntnissen, die eine bessere Auswahl von Vergleichssystemen ermöglicht. Der Beitrag schließt mit der These, dass Deutschland – mag sich die globale, pluralistische Rechtsvergleichung hier auch verschiedenen strukturellen Hürden ausgesetzt sehen – doch zugleich einige entscheidende Vorteile für eine solche Rechtsvergleichung vorweisen kann.

About the Karina und Erich Schumann Centre for Advanced International Legal Studies

The Karina und Erich Schumann Centre for Advanced International Legal Studies (CAILS) was founded in 2016 to promote the internationalisation of the Faculty of Law. In order to do so, the Centre fosters a close exchange with other faculties. By virtue of such exchange, the Centre intends to complement the international legal studies. The Centre pursues its goal of promoting the exchange with other faculties in various ways. One of the key elements is its successful Fellowship programme. The Centre offers renowned scholars the opportunity to conduct research and teach for several months at one of the leading faculties of law in Germany. This programme is aimed at both aspiring young scholars and scholars with many years of experience. The Schumann Fellows from various legal systems not only offer courses with an international focus to the students of the Faculty of Law. At the same time, the presence of Schumann Fellows allows the scholars of the faculty to enter into an international dialogue right here in Münster. In addition, the Centre also supports conferences that focus on international legal issues. The Centre thereby contributes to creating an international forum for scientific exchange at the Faculty of Law in Münster.

For further information on the work of the Karina und Erich Schumann Centre for Advanced International Legal Studies, you may contact the Chairman of its Advisory Board, Professor James Fowkes, LL.M., J.S.D (Yale) (fowkes@uni-muenster.de), or its Director, Christian Johannes Wahnschaffe (cjwahnschaffe@uni-muenster.de).

Working Paper No. 2022/2 | Administrative Editor: Christian Johannes Wahnschaffe

10 Boxes: Wie globale, kontextualisierte Vergleichung machbar ist

James Fowkes, Universität Münster*

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich für die Einladung bedanken – weil eine Einladung an mich eine Einladung an einen wirklichen Outsider in diesem Kreis war, der den üblichen Preis für die Zulassung in Habilitationsschweiss und Staatsexamensblut nicht bezahlt hat und dessen Deutschkenntnisse vielleicht, aber vielleicht auch nicht für die Fragerunde im Anschluss ausreichen. Dennoch bin ich heute hier, Inhaber einer deutschen Professur und in diesen Kreis, und das ist – auch im Lichte des Themas heute – etwas, das besondere Anerkennung und Dank verdient.

Es überrascht vielleicht nicht, dass ich Frau Richter Baer in ganz wesentlichen Punkten nur zustimmen kann. Ich möchte in meinem Kommentar deshalb weniger widersprechen, als ergänzen – zu einer Frage, die - wie mir scheint - in aktuellen Diskussionen über die Bedeutung der Rechtsvergleichung oft zu kurz kommt: die *Wie-Frage*. *Wie* wir rechtvergleichend arbeiten können, vor allem im Verfassungsrecht und im öffentlichen Recht, und zwar in denen Formen, wie sie Susanne Baer hier gefordert hat.

Ich denke, dass diese *Wie-Frage* oft die zentrale Frage ist, sowohl für Studierende wie Forscher:innen.¹ Die dunkle Seite der Renaissance der Rechtsvergleichung ist, dass sie

* Kommentar, Grundlagenkreis, Staatsrechtslehrertagung, Universität Mannheim, 6 Oktober 2021. Ich danke den Veranstalter:innen und Teilnehmer:innen des Grundlagenkreises für Kommentare, und meinen Mitarbeiterinnen Constanze van Ooyen und Sientje Meier für ihre Hilfe.

¹ Im Lichte der unterschiedlichen Meinungen über die Disziplin hat *Ralf Michaels* sie als „[an] audience in search of a subject“ beschrieben (*Ralf Michaels*, Im Westen nichts Neues? 100 Jahre Pariser Kongreß für Rechtsvergleichung – Gedanken anlässlich einer Jubiläumskonferenz in New Orleans, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/Rabel Journal of Comparative and International Private Law* 66 (2002), S. 97 (106). Michaels weist ebenfalls auf die Vernachlässigung der *Wie-Frage* hin: „Kritiker herkömmlicher und Proponenten neuer Methoden verzichten viel zu häufig darauf, zu zeigen, wie ihre Methoden praktisch angewandt werden können...“ (ebd., S. 111). Siehe auch, z.B., *Christoph Möllers/Hannah Birkenkötter*, Towards a new conceptualism in comparative constitutional law, or reviving the German tradition of the *Lehrbuch*, in: *International Journal of*

Rechtsvergleichung immer schwieriger erscheinen lässt: wir brauchen eine bessere Methodologie, mehr Expertise in anderen Disziplinen, mehr Kontextualisierung und sollen mehr Rechtssysteme in den Blick nehmen. ‘Erneut ist der Anspruch groß und der Mensch so klein.’² Rechtsvergleichung war schwierig genug, als es bedeutete, etwas über Frankreich, Deutschland, Großbritannien und die USA zu wissen. Aber heute scheint das nicht genug zu sein.³

Das ist einschüchternd, vielleicht vor allem in einem Land wie in Deutschland, in dem Expertise und Genauigkeit besonders hoch geschätzt werden. Für uns alle kann dies ein Grund sein, sich im Studium ebenso wie später mit rechtsvergleichenden Themen erst gar nicht zu befassen, vor allem wenn wir dies in nicht-traditionellen Formen tun wollen, etwa indem wir uns mit neue Rechtssystemen beschäftigen. Wir denken: Entweder mache ich zu viele Fehler oder es wird zu lange dauern, die nötige Arbeit zu tun, und am Ende steht dann ein kleiner Aufsatz, der halb richtig einen Aspekt zweier Rechtsordnungen beschreibt und von drei Kolleg:innen gelesen wird, die die Sache anders sehen.

Constitutional Law 12 (2014), S. 603 ff.; *Ralf Michaels*, *Transnationalizing Comparative Law*, MJ 23 (2016), S. 352 (356 f.).

² *Susanne Baer*, *Renaissance der Verfassungsvergleichung?* in: _____ (2022) ____; siehe auch, z.B., *Rosalind Dixon*, *Towards a Realistic Comparative Constitutional Studies?*, in: *American Journal of Comparative Law* 64 (2016), S. 193 (197 f.).

³ *Susanne Baer* verweist auf ‘eher Ginsburg als Scalia’, und wir wissen was sie meint. *Id.*, __. Aber selbst Ginsburg hat sich wenig mit dem Globalen Süden beschäftigt, sondern primär mit Kanada und Europa. Siehe z.B. *Ruth Bader Ginsburg*, *Looking beyond our borders: The value of a comparative perspective in constitutional adjudication*, in: *Idaho Law Review* 40 (2003), S. 1 ff. (ohne Erwähnung des Globalen Südens, außer einer kurzen Referenz eines alten südafrikanischen Urteils, wie zitiert in einem US Supreme Court Urteil: *Id.*, 7). Der Fokus des Mainstreams der Feministischen Rechtswissenschaft aus den USA auf Vergleiche mit Europa, Kanada, Israel und Japan geht aus der Zusammenfassung der Geschichte der Equal Rights Amendment in *Julie C. Suk*, *We the Women: The Unstoppable Mothers of the Equal Rights Amendment* (2020) hervor; siehe *James Fowkes*, *Review of Julie C. Suk, We the Women: The Unstoppable Mothers of the Equal Rights Amendment*, in: *International Journal of Constitutional Law* 19 (2021), S. 757 (762). Und Ginsburg und die feministischen Rechtswissenschaft in den USA sind insofern nur ein Beispiel von vielen.

In dieser Situation können Kollaboration und wissenschaftliche Netzwerke als der einzige Weg erscheinen, wirklich global und pluralistisch zu arbeiten.⁴ Und manchmal ist dies auch eine gute Strategie, und einiges davon, was ich vorschlagen möchte, involviert solche Kollaborationen. Aber zugleich kennen wir auch das offene Geheimnis der Rechtsvergleichung: dass Kollaboration oft mehr Versammlung als Vergleich bedeutet.

Und deshalb möchte ich heute über eine Sichtweise sprechen, die ich auf Englisch „10 box thinking“ nennen, und die einen anderen Blickwinkel auf die wie-Frage bietet.

Wie viele Rechtssysteme oder disziplinäre Perspektiven müssen wir in einer idealen Welt kennen, um adäquat global und pluralistisch und interdisziplinär zugleich zu sein?

Mir scheint, die Antwort lautet: ungefähr zehn. Wenn wir zehn Kisten – 10 boxes – haben, dann könnte eine deutsche Juristin europäische Nachbarstaaten berücksichtigen, regionale und internationale Komponenten, Norden und Süden, sowie unterschiedliche disziplinäre Perspektiven. Nicht alle können freilich alles auf einmal tun: wir arbeiten überwiegend nicht nur rechtsvergleichend und diejenigen mit Familien werden feststellen, dass ihre Kinder aus einigen der Kisten mittlerweile Türme gebaut haben. Aber es erscheint möglich, adäquat global und pluralistisch zu sein, wenn man 10 boxes zu füllen hat.

Aber viele Diskussionen in der Rechtsvergleichung lassen 10 boxes als pure Fantasie erscheinen. Zwei oder drei Rechtssysteme erscheinen schwer genug, vor allem wenn wir dabei zugleich kontextsensibel und interdisziplinär arbeiten sollen.

⁴ Baer, Renaissance der Verfassungsvergleichung, ___; Dixon, Towards a Realistic Comparative Constitutional Studies?, in: Am. J. Comp. L. 64, S. 193 (199); Philipp Dann et al., The Southern Turn in Comparative Constitutional Law: An Introduction, in: The Global South and Comparative Constitutional Law, hrsg. v. dens., 2020, S. 36.

Und hier liegt das Problem: Wären 10 boxes die Antwort, dies erscheint aber zu schwierig im Lichte der Anforderungen, die an rechtsvergleichendes Arbeiten gestellt werden, dann sollten wir uns diese Anforderungen noch einmal kritisch ansehen.

Wenn wir das tun, dann sehen wir den Fehler, denke ich: Die hohen Anforderungen, die in der Literatur oft an Rechtsvergleichung gestellt werden, sind für vieles – sicher nicht alles, aber vieles – was wichtig in der Rechtsvergleichung ist, *unnötig*. Für vieles, das einen wissenschaftlichen Mehrwert hat, brauchen wir nur Grundkenntnisse anderer Systeme und die Kenntnis einiger zentraler Beispiele.

Genauer gesagt – und hier liegt der Kern meines Arguments – können wir vieles in der Rechtsvergleichung sehr gut mit dem Ausmaß der Sachkenntnis bewältigen, die man realistisch über 10 Systeme oder relevante disziplinäre Perspektiven haben kann. Ich nenne das ‚10 box Expertise‘. Und 10 box Expertise – das ist die These – *reicht* oft in der Rechtsvergleichung, um adäquat global und pluralistisch und interdisziplinär zugleich zu sein.

Und wenn und wo das der Fall ist, sind deshalb die höheren und strengeren Anforderungen, wie sie in der Rechtsvergleichung oft gestellt werden, nicht nur unnötig, sondern sogar schädlich, weil sie Möglichkeiten für machbare Globalisierung und Pluralisierung verschleiern.

Das wirft natürlich die Frage auf, wo und wann 10 Box Expertise ausreicht.

Susanne Baer hat über die Bedeutung von internationalem Austausch und Dialog gesprochen⁵ – und dafür reicht normalerweise 10 Box Expertise: Grundkenntnisse sind genug, um an der Diskussion gewinnbringend teilzunehmen.

⁵ Baer, Renaissance der Verfassungsvergleichung, ____.

Das gleiche gilt auch oft – und dieses Thema wird bei all den Diskussionen über die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Rechtswissenschaft vielfach vergessen – für die juristische Ausbildung.⁶

Es ist z.B. nicht schwierig, zum Beginn einer Vorlesung zu Europäischen Grund- oder Menschenrechten zu erklären, dass das Europäische Menschenrechtssystem eines der zwei wichtigsten und erfolgreichsten Menschenrechtssysteme der Welt ist, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zwar umfangreicher, aber oft auch zurückhaltender ist als jene des Interamerikanischen Gerichtshofs und dass für Menschenrechtler:innen in Europa das Interamerikanische und in den vergangenen Jahren zunehmend auch das afrikanische Menschenrechtssystem natürliche Ressourcen für gegenseitigen Austausch und Lernen sind. Dabei geht es nicht um einzelne Details der Rechtsprechung, deren Erklärung viel Vorlesungszeit in Anspruch nehmen könnte und vertiefte Detailkenntnisse erfordern, sondern nur um zentrale Eckpunkte und Ideen, die Vermittlung eines globalen, statt eines nur regionalen Rahmens, vielleicht mit ein bis zwei Beispielen zur Veranschaulichung.

Und *das* ist heute dank der Renaissance der Rechtsvergleichung einfach geworden: um einige globale Elemente einzubauen genügt es heute oft, ein bis zwei Texte zu lesen.⁷ Das ist machbar. Das ist auch der große Vorteil von Kollaboration: nicht als eine Form

⁶ Die Bedeutung des vergleichenden Rechts in der Ausbildung wird natürlich diskutiert – in Deutschland, siehe z.B. *Lukas Musumeci/ Christoph Schewe*, Rechtsvergleichung als didaktische Herausforderung, in: ZDRZ 3 (2018), S. 277; Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen, November 2012, S. 61-63. Aber der Schwerpunkt, vor allem in der methodologischen Diskussion, liegt (weltweit) viel öfter auf Forschung und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

⁷ Für ein Beispiel für eine solche Hintergrundlektüre, die wesentliche Grundkenntnisse vermittelt, siehe der (ausgezeichnete) Aufsatz von *Alexandra Huneus/ Mikael Rask Madsen*, Between universalism and regional law and politics: A comparative history of the American, European, and African human rights systems, in: *International Journal of Constitutional Law* 16 (2018), S. 136 ff. Europäische Forscher:innen werden Beiträge in: *Transformative Constitutionalism in Latin America: The Emergence of a New lus Commune*, hrsg v. Armin von Bogdandy et al, 2017 ebenfalls hilfreich finden.

von genuin rechtsvergleichender Forschung, in die sie nicht so oft mündet, sondern als Mittel zur Ermöglichung einer umfassenderen globaleren Lehre, der sie oft dient.

Diese Art von Lehre mag zugleich auch der beste Weg sein, um strukturellen Ungleichheiten in der Verfassungsvergleichung zu begegnen.⁸ Wenn globale Perspektiven und Beispiele in die Lehre integriert werden – nicht notwendig mit allen Details, aber doch sichtbar – trägt dies dazu bei, die sich selbst erfüllende Prophezeiung der Rechtsvergleichung zu erodieren, dass die Rechtssysteme, mit denen wir uns gestern beschäftigt haben, diejenigen sind, mit denen wir uns auch in Zukunft beschäftigen sollten, weil es leichter und sicherer und anerkannter ist.

Je mehr der Blick in andere Systeme zur Routine gehört, desto einfacher wird auch vertiefte Forschung werden. Aber vielleicht noch wichtiger: wenn man so vorgeht, dann verstehen auch die große Mehrheit der Studierenden, die sich immer primär mit deutschem oder europäischem Recht beschäftigen werden, warum die Auseinandersetzung mit breiteren rechtsvergleichenden Perspektiven Sinn macht, ohne dass man dabei alle Details ausländischer Rechtsordnungen kennen muss. Es gibt ihnen einen Anstoß, trotz aller methodologischen Warnungen, zu beginnen nachzulesen, einen Anstoß, Grundkenntnisse zu erwerben und die Umriss eines globaleren Bildes zu entwickeln.

Und dieser letzte Punkt bringt mich zur Forschung. Wenn jene aus dem Globalen Norden sich mit Themen aus dem Süden befassen, ist es oft ein Zeichen von Respekt anzumerken, dass ein gegenseitiges Lernen das Ziel sei.⁹ Aber ist das auch richtig? Sind

⁸ Zu strukturellen Ungleichgewichten siehe z.B. *Daniel Bonilla Maldonado*, Introduction: Towards a Constitutionalism of the Global South, in: *Constitutionalism of the Global South: The Activist Tribunals of India, South Africa, and Colombia*, hrsg. von dems., 2013; *Ran Hirschl*, *Comparative Matters: The Renaissance of Comparative Constitutional Law*, 2014; *Dann et al.*, *Southern Turn*. Susanne Baer hat schon früher die Rolle der Rechtsvergleichung für die Bildung von „interkultureller und intersubjektiver Kompetenz“ hervorgehoben – *Susanne Baer*, Verfassungsvergleichung und reflexive Methode: Interkulturelle und intersubjektive Kompetenz, in: *ZaöRV* 64 (2004), S. 735 ff. – und das gilt auch für die juristische Grundausbildung.

⁹ z.B. *Dann et al.*, *Southern Turn*, S. 4, 11-15, 32-33.

die Fragen im Süden, auch in Bezug auf ein globales Thema wie Klimawandel, nicht wirklich oft anders? Gibt es tatsächlich eine Basis für gegenseitigen Austausch?

Mit welchen Ländern wird Deutschland am öftesten verglichen? In der Wissenschaft würden wir vermutlich Frankreich, die USA und Großbritannien nennen. Bei den Gerichten würden wir auch Österreich, die Schweiz, und vielleicht Italien und Spanien zur Liste hinzufügen.¹⁰ Und obwohl der Grund dafür oft darin liegt, dass dies die Länder sind, die traditionell Aufmerksamkeit erfahren, gibt es für die Auswahl noch weitere Gründe: es handelt sich um reiche Sozialdemokratien, mit Ausnahme der USA, die wie Deutschland in die Europäische Rechtssysteme integriert sind und im Fall von Österreich eine gemeinsame Rechtssprache benutzen. Umgekehrt sprechen alle diese Punkte gegen einen Vergleich mit Ländern des globalen Südens.

Aber warum sollen dies die relevanten Faktoren sein? Stellen wir uns vor, wir berücksichtigten stattdessen zentrale Charakteristika des deutschen Konstitutionalismus: sein Fundament in der Menschenwürde, das Beharren auf Rechtsstaat *und* Sozialstaat zugleich, die objektive Werteordnung mit ihrer Ausstrahlungswirkung in das gesamte Rechtssystem und in die Gesellschaft hinein; nicht zuletzt die zentrale Rolle des Bundesverfassungsgerichts, dessen Autorität als „Bürgergericht“ wesentlich mit der Bedeutung der Verfassungsbeschwerde zusammenhängt.

¹⁰ Zwei Studien konzentrierten sich am Bundesgerichtshof, wo österreichische Gerichte die meistzitierten ausländischen Gerichte sind: *Sabrina D'Andrea et al.*, Asymmetric cross-citations in private law: An empirical study of 28 Supreme Courts in the EU, in: EUI Working Paper Law (2021/4), S. 13; *Martin Gelter/ Mathias M. Siems*, Citations to Foreign Courts: Illegitimate and Superfluous, or Unavoidable? Evidence from Europe, in: *American Journal of Comparative Law* 62 (2014), S. 35 (46). Im Bundesverfassungsgericht wird Österreich (nicht überraschend) weniger zitiert: in einer Teilstudie über Zitate in der Rechtsprechung des BVerfG in den 1950ern, 1970ern und 2000ern belegt Österreich den fünften Platz, nach Italien, Frankreich, der Schweiz, und den USA, aber holt nach den 70er Jahren auf: *Stefan Martini*, Lifting the Constitutional Curtain? The Use of Foreign Precedent by the German Federal Constitutional Court, in: *The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges*, hrsg. v. Tania Groppi/ Marie-Claire Ponthoreau, 2013, S. 248. Siehe auch Susanne Baer, Zum Potenzial der Rechtsvergleichung für den Konstitutionalismus, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge* 63 (2015), S. 389 ff.

Nimmt man dies als Ausgangspunkte, so dürften Großbritannien oder Österreich kaum als die besten Vergleichsländer erscheinen und auch Frankreich oder die USA sind in vielerlei Hinsicht sehr unterschiedlich.¹¹ Welche Systeme bieten sich stattdessen an? Israel vermutlich, einige lateinamerikanische Rechtsordnungen, vor allem Kolumbien. In mancher Hinsicht Indien, trotz aller aktuellen Herausforderungen. Südafrika und zunehmend womöglich Kenia ebenso wie Südkorea. In Europa würden wir an Spanien oder Italien denken und vor zehn Jahren möglicherweise noch an Ungarn: die Liste besteht sicherlich nicht nur aus Staaten aus dem globalen Süden. Aber es handelt sich dabei auch nicht um die üblichen Verdächtigen. Und diese Liste ist tatsächlich eine globale Liste – nicht aus einem künstlichen Bemühen um einen globalen Zugriff heraus – sondern weil dies tatsächlich für Deutschland im Verfassungsrecht relevante Vergleichsländer sind.

Und zwangsläufig gibt es dabei Aspekte, die in diesen anderen Systemen mehr als in Deutschland entwickelt sind oder dort besondere Aufmerksamkeit erhalten haben: Susanne Baer hat z.B. kurz über Zugang zum Verfassungsrecht – Access to Justice – erwähnt, und in vielen der genannten Systeme findet man hier mehr prozedurale Kreativität als in Deutschland.¹² Daneben handelt es sich schlicht um andere Verfassungsordnungen, die ähnliche zentrale Charakteristika haben. Es geht nicht *nur* darum, in diesen Systemen Pluralismus oder Dekolonialisierung zu studieren,¹³ sondern auch darum zu sehen, wie ähnliche und vielmals typische Rechtsfragen hier diskutiert und beantwortet werden.

Und obwohl manche, einschließlich mancher der hier Anwesenden, Rechtsprechung und wissenschaftliche Diskussionen aus diesen Ländern bereits aufgreifen, scheint sich mir hier noch sehr viel brachliegendes Potential für Rechtsvergleichung zu bieten. Sicher, es gibt Unterschiede, wirtschaftliche und soziale Unterschiede. Aber die Welt sieht anders aus, wenn wir realisieren, dass die meisten der Rechtsordnungen, die

¹¹ Über diese Frage zur Fallauswahl, siehe *Hirschl*, *Comparative Matters*.

¹² *Baer*, *Renaissance der Verfassungsvergleichung*, ____.

¹³ *Baer*, *Renaissance der Verfassungsvergleichung*, ____.

wesentliche Charakteristika des deutschen Konstitutionalismus teilen, heute nicht die westlichen Länder sind.¹⁴

Ich möchte mit zwei kleinen praktischen Schlussfolgerungen enden, die sich aus meiner Perspektive als Outsider im deutschen System für Rechtswissenschaftler:innen in Deutschland ergeben.

Susanne Baer hat zu Recht einige der Hindernisse erwähnt, die die deutsche Rechtswissenschaft der Rechtsvergleichung in den Weg stellt.¹⁵ Es gibt aber nicht nur Hindernisse. Es gibt auch Aspekte, in der die deutsche Rechtswissenschaft gut positioniert ist, im Sinne der 10 boxes Rechtsvergleichung zu betreiben.

Ein erster solcher Aspekt sind Sprachkenntnisse.¹⁶ Viele deutsche Studierende und Wissenschaftler:innen können Rechtstexte in mindestens zwei Sprachen verstehen und viele in drei, vier oder sogar fünf Sprachen. Englisch-, Spanisch- oder Französischkenntnisse, die wichtigsten globalen Rechtssprachen, sind hier viel eher vorhanden als in den juristischen Fakultäten vieler für die Rechtsvergleichung

¹⁴ Man sollte das berücksichtigen, wenn man Behauptungen wie die folgende liest: “Some kinds of ‘Westernism’ seems like a necessary element of constitutional studies, at least if conducted in a Western academic environment and influenced by a Western tradition. The trick must be to acknowledge the Westernness of constitutionalism and to translate it into other contexts. The solution cannot be to deny or avoid one’s own ‘Western’ tradition...” (Möllers/ Birkenkötter, Towards a new conceptualism, in: International Journal of Constitutional Law (2014), S. 603 (623)). Selbst wenn die Autoren hier Recht haben – ich bin anderer Meinung – würde das nichts daran ändern, dass der Konstitutionalismus Europas und Deutschlands global gewandert ist. Der Westen ist deshalb nicht, und seit langem nicht, die einzige Region, um ihn zu studieren (ein Punkt, den Möllers und Birkenkötter meines Erachtens nicht bestreiten wollen, obwohl sie sich kaum bemühen, nicht so gelesen zu werden). Und deshalb sollte es uns nicht überraschen, wenn die relevantesten heutigen Beispiele, ein westliches System wie Deutschland zu verstehen, aus der ganzen Welt stammen – und nicht mehr, und seit langem nicht mehr, nur aus einem westlichen Kontext.

¹⁵ Baer, Renaissance der Verfassungsvergleichung, ____.

¹⁶ Die Bedeutung der Sprachkenntnisse für vergleichendes Recht wird nach meiner Erfahrung zwar oft hervorgehoben, aber die deutschen Stärken im Vergleich zu vielen führenden Systemen werden insoweit kaum bemerkt. Siehe z.B. Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, S. 62.

wesentlicher Rechtssysteme, wie Großbritannien, der USA, Australien, Indien oder meines Heimatlands Südafrika.

Deutsche Forschende - oder jedenfalls Inhaber:innen einer Professur – werden auch in ihrer Forschung stark durch Mitarbeiter:innen unterstützt. Und deutsche Professor:innen haben Zugriff zu sehr guten Mitarbeiter:innen mit den genannten Sprachkenntnissen. Keines der Systeme, die ich kenne, ist in dieser Hinsicht Deutschland überlegen, einschließlich der USA.

Zweitens: Wir wissen, dass es zu den strukturellen Ungleichheiten der Disziplin gehört, dass die USA mehr Aufmerksamkeit erhalten als Deutschland. Das hat zweifellos etwas mit der Sprache zu tun. Und es macht in der Tat Sinn für deutsche Rechtswissenschaftler:innen, auf Englisch zu schreiben, und, wie Susanne Baer sagt, deutsche Arbeiten zu übersetzen.¹⁷

Aber es geht nicht nur um die Sprache. Die Dominanz der USA als zentrales Referenzland in der Disziplin baut vor allem auf 10-box-Expertise auf. Viele Komparativist:innen zitieren ein paar Star-Autoren und berühmte Fälle aus den USA; wenige beschäftigen sich grundlegender mit dem Rechtssystem. Die Mehrheit bemüht sich nicht um vertieftes Detailwissen und hat auch keine Zeit dafür. Und für diese Mehrheit sind die USA viel zugänglicher als Deutschland. Das ist teilweise eine Nebenwirkung der Stils, in dem US-amerikanische Rechtswissenschaftler:innen wissenschaftliche Texte schreiben.¹⁸ Sie bemühen sich um besondere Lesbarkeit und sind für deutsche Begriffe nicht selten im Ton "essayistisch". Im Unterschied dazu erscheint die deutsche Rechtswissenschaft als Austausch von Gelehrten in einer für Outsider kaum zugänglichen Fachsprache.¹⁹ Die Eintrittskosten, wie jeder hier selbst weiß, sind hoch.

¹⁷ Baer, Renaissance der Verfassungsvergleichung, ___; Michaela Hailbronner, Yes We Can! Mehr Rechtsvergleichung wagen, in: Sebastian Bretthauer et al. (Hrsg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht: Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung, Baden-Baden, 2020, S. 409ff.

¹⁸ Siehe auch Armin von Bogdandy, Deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum, in: JuristenZeitung (2011), S. 1 (3) (der aber mehr über Forschungs- statt Schreibstil spricht).

¹⁹ Hailbronner, Yes We Can!.

Wenn Deutschland hier mit den USA gleichziehen möchte, ist es wichtig, Publikationen auch für die Mehrheit jener Komparativist:innen zu schreiben, die nie Expert:innen sein werden und die Kenntnisse zu anderen Rechtssystemen entweder schnell und relativ einfach erwerben werden oder gar nicht. Und die Potentiale, hier mehr für 10-Box-Leser:innen zu schreiben, scheinen mir enorm zu sein.

10-Box-Denken ist nicht die Antwort auf jede Frage. Manchmal müssen wir über mehr als zehn Rechtssysteme Kenntnisse besitzen, z.B. wenn wir die Rechtslage in jedem EU-Mitgliedstaat untersuchen wollen. Dann sind 10 Boxes zu wenig, und entweder muss die gestellte Frage sehr eng und wenig komplex sein oder Kollaboration die einzige Möglichkeit. Auf der anderen Seite kann man viele Frage nicht adäquat ohne intensivere Rechtskenntnisse und Informationen über politische oder kulturelle Hintergründe beantworten. Dann sind 10 Boxes umgekehrt zu viel. Aber die beiden sind nicht die einzigen Optionen. Zwischen diesen Polen gibt es zahlreiche Möglichkeiten für einzelne:r Jurist:innen, global und interdisziplinäre Kenntnisse zu erwerben, ohne die Grenzen dessen zu überspannen, was seriöse Wissenschaft ist.

Darum geht es also beim 10-Box-Denken – und ich hoffe, dass dies eine nützliche Perspektive auch für Sie aufzeigt. Es wurde meine Perspektive aus Notwendigkeit: in meinem Leben hat sich die Begegnung mit vielen Rechtsordnungen zufällig ergeben – und das hat die Sache natürlich erleichtert. Für mich war dies der einzige Weg. Andere können diesen Weg aber bewusst wählen. Vielleicht sollten unsere Vorbilder die echten Renaissancemenschen sein, die vertiefte Kenntnisse nur in einzelnen ausgewählten Bereichen besaßen, aber nur Grundkenntnisse in den meisten anderen Bereichen. Wenige der Maschinen von Leonardo da Vinci funktionierten jemals, und seine wissenschaftlichen Fragen waren oft wichtiger als seine Antworten. Aber nur weil er so viel ausprobierte, wurde er in manchen Dingen zum Meister. Die Schuhe, die Tolstoy selbst herstellte, waren weder gut noch schön, und er sprach seine zehn Sprachen nicht alle fließend. Aber er hatte oft gerade genug Kenntnisse, um sich mit anderen

auszutauschen, um am Gespräch teilzunehmen. So ist es auch mit 10-Box-Denken: es ist mehr als ein Überlebensstrategie; es ist, meine ich, die beste Art in einer Renaissance zu Leben.